

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Soziales, Frauen, Familie,
Gesundheit und Migration

Hannover, den 12.05.2016

a) **Budget für Arbeit im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention weiterentwickeln**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 17/5284

b) **Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen verbessern**

Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 17/5291

(Es ist keine Berichterstattung vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration empfiehlt dem Landtag, die Anträge in folgender Fassung anzunehmen:

Entschließung

Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen verbessern - UN-Behindertenrechtskonvention weiterentwickeln

Der Landtag stellt fest:

Die Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) in Niedersachsen leisten ausgezeichnete Arbeit, auf Außenarbeitsplätzen und bei der Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

In den letzten Jahren haben die WfbM erfolgreich vielfache Voraussetzungen zur Vermittlung von Teilqualifikationen geschaffen. So konnten bisher 27 Qualifizierungsbausteine im Sinne der Berufsausbildungsvorbereitung (BAV) gemäß § 68 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) bezogen auf Ausbildungsberufe wie Holz und Metall, Hauswirtschaft, Garten- und Landschaftsbau, Lager und Logistik erarbeitet und von den zuständigen Kammern zertifiziert werden. Die Qualifizierung zum „Handwerksgehilfen - Holz/Metall“ bei der Handwerkskammer Osnabrück ist schon verwirklicht worden. Weitere Qualifizierungen bei der Handwerkskammer Oldenburg und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sind in Vorbereitung.

Nun geht es darum, Arbeitsangebote für Menschen mit Behinderungen, die zertifizierte Teilqualifikationen im Wege von Qualifizierungsbausteinen erworben haben, auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt voranzutreiben. Das Budget für Arbeit ist eine Eingliederungshilfe des überörtlichen Sozialhilfeträgers nach § 97 SGB XII im Rahmen des Persönlichen Budgets (§ 17 SGB IX). Es richtet sich an Menschen, die bisher in einer Werkstatt für behinderte Menschen gearbeitet haben. Es soll ihnen die Eingliederung auf dem Ersten Arbeitsmarkt mit dieser Regelung erleichtert werden. Nur in einigen Bundesländern wie z. B. Hamburg, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz ist die Eingliederungshilfe derzeit verwirklicht. Das Land Niedersachsen hat sich seit 2008 dazu entschieden, dass für Menschen mit einer Behinderung die Kosten, die ggf. durch einen vorhandenen bisherigen Platz in der Werkstatt für behinderte Menschen verursacht wurden, als Subvention in ein reguläres Arbeitsverhältnis übertragen werden können.

Diese Unterstützung, das „Budget für Arbeit“, ist, wie die Werkstattleistung, zwar alle zwei Jahre zu verlängern, kann bei Bedarf aber beliebig oft verlängert werden. Diesem Modell liegt der Gedanke zugrunde, dass der Mensch mit Behinderung entscheidet, wo er seine Hilfe bekommt. Dabei ermöglicht das „Budget für Arbeit“ nicht nur die eine Subvention für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sondern es kann z. B. auch dafür eingesetzt werden, dass der Mensch mit Behinderung ggf. notwendige Assistenz am Arbeitsplatz mit einem Teilbetrag des Budgets einkauft und mit dem verbleibenden Restbetrag sein Einkommen subventioniert.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. das „Budget für Arbeit“ weiter auszubauen, damit mehr Menschen aus den Werkstätten Mut fassen und Unterstützung erhalten, sich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu bewerben,
2. Sozialhilfeträger, Arbeitgeber und Beschäftigte aus den Werkstätten stärker zu informieren und intensiv auf dem Weg in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu begleiten, wenn Menschen mit Behinderung aus Werkstätten in den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln wollen,
3. zusammen mit den Sozialpartnern die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes verstärkt zu ermöglichen, die zertifizierte Teilqualifizierungen im Wege von Qualifizierungsbausteinen im Sinne der Berufsausbildungsvorbereitung gemäß § 68 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) erworben haben oder sich zu Handwerksgehilfen oder Fachpraktikern qualifiziert haben,
4. die Eckpunkte für die Neugestaltung des Budgets für Arbeit der LAG WfbM vom Sommer 2015 zügig umzusetzen und zu diesem Zweck eine Regelung gegenüber den kommunalen Sozialhilfeträgern innerhalb der Eingliederungshilfe außerhalb des Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XII zu treffen,
5. innerhalb der öffentlichen Verwaltungen für die Nutzung des Budgets für Arbeit zu werben,
6. die Ausweitung des „Budgets für Arbeit“ anzustreben, um die Zahl der genutzten „Budgets für Arbeit“ zu erhöhen. Um dieses Ziel zu erreichen, sollten, analog dem Hamburger-Modell, weitere Leistungen an den Arbeitgeber geprüft werden. Auch die Beteiligung der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit wäre in diesem Zusammenhang sinnvoll und zu begrüßen.

Holger Ansmann
Vorsitzender